



Frau  
Mitra Sharifi Neystanak  
- AGABY -  
Gostenhofener Hauptstraße 63  
90443 Nürnberg

**Thomas Kreuzer**  
Fraktionsvorsitzender

München, 10.05.2017  
- We/Gr -  
(bitte bei Antwort angeben)

### **Resolutionen der AGABY**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. April 2017, in dem Sie sich kritisch mit der aktuellen Flüchtlings- und Asylpolitik sowie dem Thema Abschiebungen nach Afghanistan auseinandersetzen.

Gerne will ich hierzu näher Stellung nehmen:

Auf dem bisherigen Höhepunkt der Flüchtlingskrise 2015 sind fast eine Million Asylbewerber nach Deutschland gekommen. Staat, Kommunen und unzählige ehrenamtliche Helfer haben gerade in Bayern enorme Anstrengungen unternommen, um diese Rekordzahl an Flüchtlingen menschenwürdig unterzubringen und angemessen zu versorgen. Dazu kommt der großartige Einsatz, um diejenigen Flüchtlinge, die gute Bleibeperspektiven haben, zu integrieren. Für Ihr persönliches Engagement möchte ich Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich danken!

Allein der Freistaat Bayern gibt in vier Jahren – von 2015 bis 2018 – rund 9 Milliarden Euro für Unterbringung und Integration der Flüchtlinge aus. Zugleich steigern wir auch unsere Anstrengungen, den Menschen in den Krisengebieten vor Ort zu helfen und damit Fluchtursachen wirksam zu bekämpfen.

Wir stehen zu unserer humanitären Verpflichtung gegenüber den Menschen, die auf ihrer Flucht vor politischer Verfolgung oder Bürgerkrieg bei uns Aufnahme gefunden haben, und sind bereit, den Menschen zu helfen, die von Krieg und Gewalt bedroht sind. Das gebietet nicht zuletzt auch unser christlicher Glaube. Allerdings gehört auch zur Realität, dass viele Menschen sich schlicht aus wirtschaftlichen Gründen auf den Weg nach Deutschland gemacht haben. Selbst ein erheblicher Teil der Bürgerkriegsflüchtlinge kam nicht unmittelbar aus den betroffenen Kriegsgebieten in

Syrien, sondern hat sich aus relativ sicheren Gebieten bzw. aus den Aufnahmelagern in den Nachbarländern zu uns auf den Weg gemacht.

Natürlich müssen wir auch diesen Menschen im Rahmen unserer Möglichkeiten helfen. Ich bin aber überzeugt, dass diese Hilfe vor allem vor Ort stattfinden muss, und dass es keine Lösung sein kann, alle Opfer des Bürgerkrieges in Syrien oder all diejenigen, die irgendwo auf der Welt unter Unterdrückung, Armut und Perspektivlosigkeit leiden, bei uns aufzunehmen und ihnen auf Dauer hier eine neue Heimat zu gewähren. Das gebieten weder das Asylrecht unseres Grundgesetzes oder das humanitäre Völkerrecht noch ist das auch nur ansatzweise leistbar.

Es liegt für uns auf der Hand, dass auch ein starkes und wohlhabendes Land wie Deutschland einen beinahe unbegrenzten Zustrom von Flüchtlingen, wie er 2015 zu verzeichnen war, auf Dauer nicht verkraften kann, wenn wir die Menschen, die auf absehbare Zeit bei uns bleiben werden, auch erfolgreich integrieren wollen, wenn wir für sie alle zeitnah Sprach- und Bildungsangebote, Wohnungen und Arbeitsplätze bereitstellen wollen, damit sie ihren Platz in dieser Gesellschaft finden können.

Wir legen einen großen Wert auf eine erfolgreiche Integration: Ein wichtiger Integrationsfaktor ist eine Beschäftigung all derer, die bei uns bleiben dürfen. Die Grundlage für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen ist für die Bayerische Staatsregierung die Vereinbarung „Integration durch Arbeit“, die im Herbst 2015 zwischen der Bayerischen Staatsregierung, Spitzenorganisationen der bayerischen Wirtschaft und der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossen wurde und bis Ende 2019 60.000 erfolgreiche Arbeitsmarktintegrationen erzielen soll. Der Arbeitspakt bezieht sich auf anerkannte Asylbewerber sowie auf Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive.

Mit den Anerkannnten und den Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive steht der bayerischen Wirtschaft ein großes Potential an überwiegend jungen Menschen für die Berufsausbildung zur Verfügung, der ausländerrechtlich in aller Regel keine Hindernisse entgegenstehen. Gerne möchten wir uns auf die Lösung der vor uns liegenden Integrationsaufgaben konzentrieren, anstatt den Fokus auf die abgelehnten Asylbewerber zu richten.

Die bayerischen Behörden wenden dabei insgesamt geltendes (Bundes-) Recht an. Bei der Umsetzung des Bundesintegrationsgesetzes kann auch nicht die Rede von einem „bayerischen Sonderweg“ sein. Mit dem Integrationsgesetz des Bundes wurde auch die sogenannte Drei-plus-Zwei-Regelung eingeführt. Danach wird einem Ausländer eine Duldung für die gesamte dreijährige Ausbildungsdauer einer qualifizierten Berufsausbildung erteilt. Die Ausländerbehörde erteilt im Anschluss an die

erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in der Regel eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis. Voraussetzung hierfür ist, dass der Ausländer einen der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz vorweisen kann.

Allerdings ist eines zu beachten: Die Ausbildungsduldung ist nur anwendbar auf Ausländer, die während des laufenden Asylverfahrens eine Beschäftigungserlaubnis erhalten haben und deren Asylantrag dann während der laufenden Berufsausbildung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt wurde. Hierauf hat die Ausländerbehörde keinen Einfluss, denn das Bundesamt entscheidet unabhängig davon, ob eine Berufsausbildung erfolgt. Bleibt es bei der Ablehnung (trotz der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung), greift die Drei-plus-Zwei-Regelung ein. Es gibt jedoch gesetzliche Voraussetzungen der Drei-plus-Zwei-Regelung, die erfüllt sein müssen: Der Ausländer darf z.B. keine Straftaten oberhalb einer bestimmten Bagatellgrenze begangen haben. Es gibt zudem keinen Duldungsanspruch für Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal).

Wie Sie sehen können, gibt die mit dem Integrationsgesetz eingeführte Drei-plus-Zwei-Regelung den Ausbildungsbetrieben Planungssicherheit. Bereits laufende Ausbildungserlaubnisse von Asylbewerbern haben auch im Falle der Ablehnung des Asylgesuchs durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge regelmäßig Bestand.

Anerkannte Asylbewerber erhalten von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis, die sie unmittelbar zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, so dass es hier für die Aufnahme einer Berufsausbildung keiner weiteren Erlaubnis der Ausländerbehörde bedarf. Wollen hingegen Asylbewerber oder Ausländer, deren Asylantrag bereits abgelehnt wurde, eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen, ist hierfür stets eine Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Ausländer im laufenden Asylverfahren haben keinen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis, weil es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde handelt. Bei dieser sind die Umstände des Einzelfalls in die Ermessensentscheidung miteinzubeziehen.

Was Ihre Kritik an den Abschiebungen nach Afghanistan betrifft, möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Einstufung der Sicherheitssituation in den jeweiligen Herkunftsländern auf Bundesebene unter Einbeziehung des Auswärtigen Amtes sowie der Botschaften und Konsulate vor Ort erfolgt und dies gerade nicht in die Kompetenzen der Länder fällt.

Die Bewertung der Sicherheitslage in Afghanistan obliegt daher schon nach der bundesstaatlichen Kompetenzordnung der Bundesregierung – speziell dem Auswärtigen Amt – allein, da es sich um eine auswärtige An-

gelegenheit handelt. Schließlich ist es auch der Bund, der mit in Afghanistan stationierten Kräften der Bundeswehr dort aktiv zur Stabilisierung der Sicherheitslage beiträgt.

Ich möchte an dieser Stelle nochmals klarstellen: Die Einschätzung des Bundesinnenministeriums und des Auswärtigen Amtes, die unter anderem auch die aktuellen Erkenntnisse und Erfahrungen der in Afghanistan eingesetzten Einsatzkräfte berücksichtigen, lassen derzeit Rückführungen in gesicherte afghanische Provinzen zu.

Die Länder haben, jedenfalls solange der Bund seine Kompetenzen mit der notwendigen Verantwortung wahrnimmt, grundsätzlich keine Berechtigung, von derjenigen des Bundes abweichende Beurteilungen vorzunehmen. Überdies hinaus hat Bayern auch keine Kompetenzen hinsichtlich der Beurteilung von Asylanträgen afghanischer Staatsangehöriger, d.h. dass ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage des geltenden Asylrechts entscheidet.

Lehnt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger nach einer umfassenden Prüfung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls – gegebenenfalls nach Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte – bestandskräftig ab und wird zugleich die Abschiebung nach Afghanistan angedroht, so sind die Länder und damit auch Bayern an diese Entscheidung des Bundesamtes zwingend gebunden.

Der dadurch entstandenen Ausreisepflicht können die betroffenen Ausländer innerhalb der ihnen grundsätzlich einzuräumenden Frist durch freiwillige Ausreise nachkommen; anderenfalls sind die Ausländerbehörden der jeweiligen Bundesländer verpflichtet, diese Ausreisepflicht durch Abschiebung durchzusetzen.

Ich betone: Es gehört zu einem Rechtsstaat, dass bestandskräftige Ablehnungsbescheide des Bundesamtes auch vollzogen werden. An Recht und Gesetz müssen wir uns halten!

Überdies werden etwaige humanitäre Gründe zum einen im Rahmen des als Einzelfallprüfung gestalteten Asylverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie gegebenenfalls im Rahmen der Erteilung einer Einzelfallduldung durch die zuständigen Ausländerbehörden hinreichend berücksichtigt. Nach der Gemeinsamen Erklärung zwischen Deutschland und Afghanistan über die Zusammenarbeit in den Bereichen freiwilliger Rückkehr und Rückführung vom 2. Oktober 2016 werden abgeschobene Personen in Afghanistan von den dortigen Migrationsbehörden sowie von den vor Ort anwesenden karitativen Hilfsorganisationen in ihre Obhut genommen und hinreichend versorgt.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen unsere Haltung in der Asyl- und Flüchtlingspolitik und die Rechtslage in puncto Abschiebungen nach Afghanistan deutlich machen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Kreuzer', written in a cursive style.

Thomas Kreuzer